

**Zeitschrift:** Appenzellisches Monatsblatt  
**Band:** 13 (1837)  
**Heft:** 5  
  
**Rubrik:** Chronik des Mai's

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 02.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Appenzellisches  
M o n a t s b l a t t.

Nro. 5.

Mai

1837.

---

Rufet den Muth zurück und laßt den verzagenden Kummer.  
Künftig wol nützt es vielleicht, auch dieser Mühen zu denken.  
Virgil.

---

Chronik des Mai's.

Wir erwähnen hier der dießjährigen ordentlichen Versammlung des **zweifachen Landrathes**, weil dieselbe eine Epoche in unserm Schulwesen bezeichnet. Es hat nämlich die erwähnte Behörde in ihrer Nachmittags-Sitzung am 7. Mai die von der Schulcommission entworfene und vom großen Rathe genehmigte Schulordnung mit wenigen und durchaus unwesentlichen Abänderungen bestätigt. Diese Genehmigung erfolgte übrigens nicht ohne lebhaften Widerspruch. Man hörte von vorne herein den Vorwurf, daß es der Arbeit an logischer Ordnung <sup>1)</sup> und überhaupt an jener sorgfältigen Abfas-

<sup>1)</sup> Wir erinnern uns an folgende Rügen, die gegen die logische Anordnung gerichtet wurden. 1. Die Artikel über die Lehrmittel (30 und 31) sollten auf denjenigen von den Lehrfächern (2) folgen. 2. Der Artikel 24 stehe vereinzelt da. 3. Die Bestimmungen über das Vorrücken (A. 13 u. 3) sollten beisammenstehen. 4. Eine Rüge gegen den 56. Artikel, auf die wir uns nicht näher besinnen. Wir bemerken hierüber, daß die Schulcommission den 56. Artikel wirklich verbessert hat; daß wir dem 24. Artikel wenigstens keine Stelle anzuweisen vermöchten, wo er füglicher stünde, und daß wir uns eben im Namen der Logik, vor der wir einen hohen Respect haben, gegen die übrigen Bestimmungen, die gefodert wurden, nachdrücklich verwahren möchten. — Bei diesem Anlasse wollen wir uns auch über den Gebrauch des Wortes „bezeichnen“, im 49. Artikel, erklären. Wer das synonymische Wörterbuch von Eberhard auch in der neuesten und sehr erweiterten Bearbeitung von Gruber (Halle, 1826 — 1830, 6 Bde) gebraucht, der wird sich bald überzeugen, daß die Synonymen häufig sehr unvollständig angeführt werden. So fehlen gerade im angeführten Artikel die beiden Synonymen „ernennen“ und „bestellen“, die gewiß ohne Widerrede hingebören. Zum Ueberflusse sind wir bereit, in Campe die Stelle nachzuweisen, in welcher ernennen und bezeichnen als Synonymen aufgeführt werden.

sung fehle, bei der sie reif zum definitiven Abschlusse wäre; man tadelte, daß die Schulcommissionen in den Gemeinden nicht zu Rathe gezogen worden seien; man zog auch die Befugniß des zweifachen Landrathes, eine Schulordnung aufzustellen, in Zweifel, wogegen aber namentlich, neben dem Art. 3 der Verfassung, auch der Art. 3 der Sitten- und Policeigesetze, in welchem diese Befugniß dem zweifachen Landrathe von der Landsgemeinde bestimmt zugewiesen ist, geltend gemacht wurde. Gestützt auf jene Gründe, kämpfte besonders ein Mitglied des zweifachen Landrathes dafür, daß der Entwurf an eine Commission zurückgewiesen werde, welche, gemeinschaftlich mit der Landes Schulcommission, dem zweifachen Landrathe bei seiner nächsten Versammlung ein Gutachten über denselben einreiche und sich zugleich berathe, wann die Hauptbestimmungen in Form eines Gesetzes an die Landsgemeinde zu bringen wären; übrigens trug auch dieses Mitglied darauf an, daß der Entwurf bis zu einer abschließlichen Behandlung als einstweilige Richtschnur aufgestellt werde. Gegen diese Anträge für Aufschubung der Sache wurde für eine unverzügliche artikelweise Berathung des Entwurfes besonders der Grund geltend gemacht, daß eine solche auch für eine allfällige Commission nöthig sei, damit diese sich belehren könne, was der zweifache Landrath eigentlich wolle. Fünfundzwanzig Stimmen erklärten sich sodann für die unverzügliche artikelweise Berathung, die nur in den Artikeln 7, 8, 18, 27, 36, 47 und 53 einige Abänderungen zur Folge hatte, welche im Amtsblatte<sup>2)</sup> zu finden sind. Die meisten Artikel wurden ohne Einwendung genehmigt; hingegen gaben die Art. 5, vom schulpflichtigen Alter, 7, vom schulfähigen Alter, 9, von den Schulferien, 16, von der Entlassung aus der Alltagschule, 27, wer den Schulprüfungen beizuwohnen habe, 35, von der obrigkeitlichen Oberaufsicht über die Privatschulen, die auch beim

2) 1837, N. 17. Zugleich wurde überall die Bezeichnung der angerufenen Artikel der Verfassung, wie sie im ersten Abdrucke des Entwurfs bereits stattgefunden hatte, und der Schulordnung selbst gefordert

Art. 40, in Beziehung auf das Provisorat in Heiden, angefochten wurde, 49, von der Zusammensetzung der Schulcommissionen in den Gemeinden, und 55, von der Landeschulcommission, Anlaß zu besonders ausführlicher Discussion, die aber meistens mit unveränderter Beibehaltung der Artikel endete. Wir waren am meisten auf das Schicksal des 16. Artikels, welcher die Entlassung aus der Alltagschule erst nach dem zurückgelegten zwölften Jahre gestattet, gespannt, weil wir in demselben die wesentlichste und kräftigste Verbesserung fanden. Es wurden zwar Besorgnisse über die Möglichkeit der Handhabung dieses Artikels geäußert und die Ungleichheit eingewendet, die dadurch eintrete, daß Kinder, welche die Schule wöchentlich 18, oder wöchentlich 33 Stunden besuchen, für ihre Entlassung an das nämliche Alter gewiesen seien. Das Ergebnis der ziemlich langen Discussion war aber dem Artikel günstig, indem sich bei der ersten Abmehrung eine entschiedene Mehrheit für denselben aussprach.

Wir erlauben uns, einem neulich gehaltenen amtlichen Vortrage folgende Stelle zu entheben, welche die Verbesserungen größtentheils näher bezeichnet, die durch die neue Schulordnung gewonnen worden sind.

„Doch, ich will nicht länger säumen, auf die wichtigste Erscheinung dieses Jahres, auf unsere neue Schulordnung, Sie aufmerksam zu machen. Zweiunddreißig Jahre früher sah unser Land, den 7. Mai 1805, die erste „Hoch-Obrigkeittliche Schulordnung“ erscheinen. Wir könnten Stoff zu Parallelen daraus sammeln, wie z. B. die Summe aller Kalligraphie und Orthographie und aller schriftlichen Sprachübungen obendrein in den Worten enthalten war, die Kinder sollen „ab- und auswendig schreiben“; wie fein pädagogisch es berechnet war, daß den Kindern ihre Gedächtnißübungen erst erläutert werden sollten, nachdem sie auswendig gelernt waren; wie man den Unterricht im Rechnen auf zwei halbe Stunden wöchentlich beschränkte; wie nur der Kopf und andere verletzlichen Theile gegen das Prügel-system garantirt wurden; wie den Händen fein ordentlich ihr Platz „auf dem Buche, dem Papeier, oder dem Tische angewiesen“, aber nirgends der Rücksicht gedacht wurde, welche der Schulmeister den geistigen Kräften der Jugend schuldig sei; wie

zwar die Policei auf den Abritten ihre eigenen Bestimmungen fand, aber der Schulstube nirgends Erwähnung geschah; — doch sachte! damit nach abermal zweiunddreißig Jahren eine spätere Generation auch säuberlich mit unserer Arbeit fahre; an treuer Vorsorge, daß sie über uns stehe, lassen wir es wahrlich nicht fehlen.

Es hat die neue Schulordnung wenigstens eine Eigenschaft, die ihr zur Empfehlung gereichen kann, daß sie nämlich unterschieden ausführbar ist. Weinabe alle Vorschriften derselben sind bereits factisch erprobt worden. Keine Gemeinde hat Alles, was sie fodert, schon bisher eingeführt; aber ungefähr alle Bestimmungen, mit Ausnahme der wenigen Artikel, die von Waisen-, Secundar- und Privatschulen handeln, haben wenigstens da, oder dort wirklichen Eingang gefunden, ehe sie in der Schulordnung auf's Papier gebracht wurden. Dabei läßt sich übrigens nicht verkennen, daß es noch mehre Gemeinden giebt, wo die Einführung der neuen Schulordnung nur der Umsicht auf eine ruhige und befriedigende Weise gelingen wird, und ich möchte Ihnen angelegentlich empfehlen, daß Sie zwar vor Schwierigkeiten und einzelнем Rumor durchaus nicht zittern, aber den allfälligen Kampf mit Männern berathen, welche zum Siege zu rathen und zu helfen wissen.

Als bedeutende Verbesserungen der neuen Schulordnung, die in diesen Tagen die letzte Feile bestanden hat und nächstens auf den Kanzeln verlesen werden soll, möchte ich die folgenden bezeichnen.

Art. 2 und 3. Die Lehrfächer unserer Schulen sind bedeutend vermehrt, dennoch aber ist die Klippe der Ueberladung, die nur zu seichter, blähender Halbwisserei führt, vermieden, vielmehr eine geistige Behandlung des gesammten Unterrichtes, die überall auf die Bildung des Verstandes und des Gemüthes, und zwar auf Beide mit gleicher Sorgfalt hinwirke, zu einer Grundforderung erhoben worden.

Art. 4. Gleichzeitiger Beginn des jährlichen Schulkurses in allen Schulen des Landes mit nur einem Eintritte.

Art. 9. Allgemeine Einführung der Schulferien zur Erholung des Lehrers und zum Vortheil der Schule.

Art. 10. Die mögliche Fürsorge, daß die Schulzeit überall auf das ganze Jahr erweitert werde.

Art. 16. Die Verschiebung der Entlassung aus der Alltagschule auf die Schulprüfung, welche dem Eintritte der Schüler ins dreizehnte Altersjahr folgt; schon allein ein Gewinn, der die

jubelnde Begrüßung jedes Freundes der Volksbildung verdient, ob schon wir uns leider nicht verhehlen dürfen, daß es uns noch immer nicht an Schullehrern fehlt, welche wirklich Mühe haben werden, fähige Kinder so lange aus den engen Magazinen ihrer eigenen Bildung zu nähren. Im zweifachen Landrathe ist kein Artikel so lange abgewogen worden, wie dieser; die entschiedene Mehrheit hat ihn aber von so gutem Schrote gefunden, daß sie ihm gerne Cours gab.

Art. 17. Die Beseitigung jeder Forderung eines Minimums von Fortschritten, um aus der Alltagschule entlassen zu werden, indem solche Bestimmungen immer entweder ungerecht gegen unfähige Kinder werden, oder fähige Kinder dabei der Mittelmäßigkeit verfallen müssen.

Art. 20. Die Aufstellung gleicher Bestimmungen für alle Gemeinden des Landes in Beziehung auf die bisher sogenannten Repetirschulen.

Art. 24. Die allgemeine Einführung obligatorischer sonntäglicher Uebungen im Kirchengesange für die unerwachsene Jugend.

Art. 25. Die allgemeine Einführung halbjährlicher und wahrer Schulprüfungen.

Art. 28. Die Forderung eines Stundenplanes und genauer Beobachtung desselben in allen Schulen, damit Fächer der Vorliebe, oder die am leichtesten in die Augen fallen, nirgends einseitige Begünstigung finden.

Art. 29 und 30. Die versuchte Mittelstraße, gute und wohlfeile Schulbücher in die Schulen zu bringen, ohne dem Lebens-elemente auf dem geistigen Gebiete, der Freiheit, und der Concurrenz des Bessern durch obligatorische Lehrmittel in den Weg zu treten.

Die Anschaffung der Schulbücher auf Kosten der Gemeinden, statt von den Schülern selbst, und die Unterstützung ärmerer Gemeinden bei dieser Anschaffung aus dem Landsäckel, sowie die Förderung zweckmäßiger Wandmittel durch Anschaffung derselben für alle Gemeinden ebenfalls aus dem Landsäckel.

Art. 31. Die Aufstellung bestimmter Schulkreise auch da, wo bisher die Kinder noch willkürlich von einer Schule nach der andern nomadischen durften.

Art. 32. Die Empfehlung des bewährten Grundsatzes von Successivschulen, wo sich an einem Orte mehre Schulen nahe beisammen befinden.

Art. 48. Die Garantie gegen die Ausstellung von Taugenichtsen als Privatlehrer.

Art. 49 — 51. Allgemein gültige Bestimmungen zur Erzielung thätiger Schulcommissionen in den Gemeinden. Der Pfarrer hat nach diesen Bestimmungen aufgehört, von Amts wegen Mitglied und Präsident dieser Localschulbehörde zu sein, und darf also künftig seine Wahl als Anerkennung seiner Tüchtigkeit betrachten, weil sie aufgehört hat, ein mechanischer Tribut für den Kirchenrock zu sein.

Ein Vorläufer dieser neuen Schulordnung war das „Reglement für gleichmäßige Aufzeichnung und Abndung der Schulversäumnisse“, das der große Rath im Laufe dieses Jahres erlassen und der zweifache Landrath seither mittelbar bestätigt hat. Es ist dasselbe eine consequente Durchführung des Grundsatzes, den in manchen Gemeinden allerdings noch sehr häufigen Schulversäumnissen nicht durch trockene Zahlen entgegenzutreten, welche den in ihren Verhältnissen so verschiedenen Gemeinden rücksichtslos den nämlichen Maßstab für die Strafbarkeit ihrer Schulversäumnisse aufbürden würden, wol aber durch genaue Aufzeichnung dieser Versäumnisse, durch ununterbrochene obrigkeitliche Controlle, durch Berechnungen, welche die steigende, oder abnehmende Genauigkeit der Gemeindebehörden auf den ersten Blick verrathen, und vielleicht auch durch den Sporn der Oeffentlichkeit eine fortschreitende Obsorge für fleißigen Schulbesuch moralisch an allen Orten zu erzwingen.“

Nachdem nun durch diese Schulordnung für unsere Primarschulen ein Fundament gegeben ist, möchten wir alle Freunde der Volksbildung darauf aufmerksam machen, wie nöthig es sei, die Sorge für gute Secundarschulen nicht länger zu verschieben. Das ist nun der Punct, in dem wir gegen andere Cantone noch auffallend zurückstehen.

Das Ehegericht hielt seine diesjährigen ordentlichen Sitzungen vom 31. Mai bis zum 2. Brachmonat in Herisau. Es hatte sich mit achtundachtzig Fällen zu beschäftigen; unter denselben zählen wir sechsundsechszig Scheidungsbegehren, zwanzig Begehren der Erlaubniß zur Wiederverehelichung und zwei Legitimationsbegehren für Kinder, die nach erfolgtem Eheversprechen ihrer Eltern erzeugt worden waren. Den Begehren um Erlaubniß zur Wiederverehelichung wurde in allen Fällen, jedoch in einem derselben nicht unbedingt, entsprochen; auch die

beiden Legitimationsbegehren wurden erfüllt. Von den Scheidungsbegehren wurden dieses Mal achtzehn zurückgewiesen. Ein Par hat sich nämlich wieder zu vereinigen; neun Paren ist eine längere Trennung bewilligt, über acht andere hingegen einfach die Zurückweisung ihres Scheidungsgesuches ausgesprochen worden. Von den übrigen achtundvierzig Paren erhielten neunundzwanzig die gänzliche, neunzehn die halbe Scheidung. Die ausgefallten Bußen stiegen zusammen auf 1364 fl.; die höchste betrug 50 fl.

Die neuen Ehesatzungen haben bereits einen sehr wohlthätigen Einfluß auf die Urtheile dieser Behörde geäußert. Neben dem bestimmten Buchstaben des Gesetzes, das die gegenwärtigen Verhältnisse richtig aufgefaßt hat, gewinnen die Einflüsterungen eines unzeitigen Mitleids wenig Eingang, und die Inconsequenzen werden seltener, wenn der Richter weiß, woran er sich zu halten hat, und für motivirte Urtheile der Gründe, die ihn geleitet haben, sich bestimmt bewußt werden muß. Die Zahl der zurückgewiesenen Scheidungsgesuche war dieses Mal ungleich größer, als bei frühern Versammlungen des Ehegerichtes, und man wird es um so weniger wagen, mit nichtigen Gründen vor die Schranken desselben zu treten, da der 58. Artikel der neuen Ehesatzungen, von den Bußen, dem Richter die bestimmte Vollmacht giebt, die bloße Laune und Unverträglichkeit nicht nur mit der Zurückweisung ihres eiteln Rumors, sondern auch durch Geldstrafen zu züchtigen. Die Ehescheidungen werden auf solche Weise, zur Ehre und zum Heil des Landes, zuverlässig seltener werden, und so wird unsere neue Gesetzgebung auch auf diesem Standpuncte den Beweis nicht schuldig bleiben, daß sie die Sache der Sittlichkeit mit dem gehörigen Ernste aufgefaßt habe.

Wir bringen unsern Lesern noch eine nach den Gemeinden geordnete Uebersicht der sämmtlichen Scheidungsbegehren und der ausgesprochenen halben und ganzen Scheidungen.

	Scheidungs- begehren.	Halbe Scheidungen.	Ganze Scheidungen.
Urnäsch	5	1	4
Herisau	13	3	7
Schwellbrunn	5	2	—
Hundweil	1	1	—
Stein	3	1	—
Schönengrund	—	—	—
Waldstatt	1	1	—
Leuffen	8	1	5
Bühler	3	—	2
Speicher	3	2	1
Trogen	3	2	1
Rehtobel	1	—	1
Wald	2	—	1
Grub	1	—	1
Heiden	3	1	—
Wolfthalde	6	2	3
Luzenberg	3	1	1
Walzenhausen	—	—	—
Reute	2	1	—
Gais	3	—	2
Zusammen	66	19	29

Den 30. Mai war die **Prosynode** in Herisau versammelt. Sie fühlte sich auch dieses Mal wieder in den hergebrachten Schranken eines halben Tages so sehr beengt, daß sie beschloß, künftig ihrer Versammlung einen ganzen Tag zu gönnen. Die neuen Ehesatzungen und die in Folge derselben entstandenen „Vorschriften für die Pfarrämter über Eheinsetzungen und Ausfertigung der Copulations-Scheine“ machten verschiedene Verabredungen und Beschlüsse über Scheine, Verkündungen u. s. w. nöthig. Einer solchen Verabredung zufolge wird bei den Verkündungen das Wort ledig, das bereits in mehreren Gemeinden nicht mehr gebraucht wurde,

überall abgeschafft; das Prädicat ist in der Bedeutung, welche es in unserm Lande hat, so unsicher, daß man seine Beglaffung, wie in andern Cantonen, füglich fand, zumal unsere ganze Gesetzgebung bei der Copulation jeden frühern, unstreitig oft in Härte ausgearteten Unterschied in Beziehung auf die Sittlichkeit der Verlobten aufgehoben hat. Die Einführung eines gleichförmigen Modus bei Einsegnungen ohne Predigt fand nur insofern Eingang, daß es bei denselben nirgends mehr läuten wird. Wir übergehen andere Verhandlungen, die keine Beschlüsse zur Folge hatten, z. B. über allgemeine Bestimmungen in Beziehung auf das zur Confirmation erforderliche Alter, über andere Einrichtung der Personalien u. s. w. Ebenfowenig wollen wir unsere Leser mit den Verhandlungen langerweilen, welche die Abweisung aller Klagen über Paternitätsfälle im Canton St. Gallen, und überhaupt die ungleiche Behandlung derselben in den verschiedenen Cantonen betrafen.

Einen besonders wichtigen Gegenstand der Berathungen bildete die Frage, was geschehen könnte, um der Jugend einen vollständign Religionsunterricht zu ertheilen. Unser Land steht dießfalls auf eine fast beschämende Weise hinter andern Cantonen zurück, und das Bedürfniß der Verbesserung läßt sich nicht mehr abweisen. Es darf aber dabei nicht übersehen werden, wie schwierig es in größern Gemeinden sein wird, entsprechende Bestimmungen aufzustellen; wie ungeru viele Eltern ihre Kinder der Arbeit entziehen werden, um neben der nunmehr wöchentlichen Uebungsschule auch einen wöchentlichen Religionsunterricht zu besuchen u. s. w. Die Sache wurde daher einer Commission zur Begutachtung zugewiesen.

Einen stehenden Artikel der Prosynode bilden allerlei Wünsche, die Verbesserung der Kirchengebete betreffend. Diese Wünsche galten an der letzten Prosynode besonders der Taufformel, führten dann aber neuerdings auf den Gedanken einer vollständigen Umarbeitung der Liturgie. Auch hiesür wurde eine Commission niedergesetzt, welche ihr Gutachten, ob eine solche Umarbeitung jetzt zweckmäßig wäre, der nächsten Prosynode einreichen soll.

Einer andern Commission wurde die Entwerfung neuer Statuten für die Prosynode übertragen. Sie werden einen Gegenstand der Berathung für die Herbstversammlung der Geistlichen bilden, welche den 25. Herbstmonat in Teuffen stattfinden, und an welcher auch die Zwangtaufe in Discussion gebracht werden soll.

Der im Jahr 1830 gestiftete Leseverein der Geistlichen blüht fortwährend unter der musterhaften Verwaltung des H. Pfr. Iller in Walzenhausen, und die im Jahre 1809 gestiftete Wittwencasse, an deren Spitze gegenwärtig H. Cammerer Walser steht, war bei der letzten Rechnung bereits auf 4351 fl. angewachsen. Beide wurden wieder mit Beiträgen aus dem Cammerersäckel bedacht.

Von der Prosynode wurden wir auf die Synode übergehen, wenn nicht der Mangel an Raum uns nöthigte, die Mittheilungen über ihre Verhandlungen auf die nächste Lieferung dieser Blätter zu versparen.

Zu den denkwürdigen Erscheinungen des Mai's müssen wir die traurige **Witterung** desselben zählen. Er hatte zwar in lieblichem Frühlingsgewande begonnen, aber schon am 6. Tage kam wieder heftiges Schneegestöber. Auch am Pfingstfeste schneite es, so daß wir also nach einander weiße Weihnacht, Ostern und Pfingsten hatten, und noch am 23. fiel ein Schnee, der den größten Theil des Landes bedeckte. Wenn an andern Orten, z. B. in Paris, Lucern u. s. w., öffentliche Gebete wegen dieser mißlichen Witterung angestellt wurden, so hatte sie hingegen bei uns einen ziemlichen Aufkauf von Lebensmitteln zur Folge, weil man wieder ernstlich ein Hungerjahr zu besorgen anfing. Am meisten litt das Vieh, besonders hinter der Sitter und in Innerrohden. Der Heupreis stieg bis auf 52 Bazen für den Centner.<sup>3)</sup> Wo man hinzog, traf man auf Wagen, die aus dem sogenannten Fürstenlande und

<sup>3)</sup> In andern Cantonen stieg die Noth noch höher, so daß z. B. in Schwiz ein Pfund Heu und ein Pfund Brod gleichviel kosteten.

dem Thurgau Heu herbeiführten, das oft sehr schlecht war. Semmen mußten ihr Vieh hungern lassen, bis sie mehre Stunden weit her Heu geholt hatten. Korn, Haber, Erdäpfel, Kleien u. a. m. wurden zur Fütterung benützt; aber mancher arme Bauer war nicht im Stande, seinem Vieh auf diese Weise hinreichend zu helfen, und schauerlich tönte da und dort aus den Ställen das Hungergebrüll.

Schöne Züge von uneigennütziger Hülfe in dieser Noth vernehmen wir besonders von Herisau her. Die beiden Brüder, H. Statth. und H. Dbersil. Meier, gaben ihren gesammten Heuvorrath zu den gewöhnlichen Preisen hin. Die H. Landammänner Schläpfer und Nes, Seckelmeister Schieß und Präsident Schieß ließen mehre hundert Centner Heu bis von Sitterdorf her holen und verkauften es ohne Entschädigung für den Fuhrlohn. Daß aber irgendwo vorräthiges Heu in Folge erhaltener Gewalt eines Standeshauptes weggeschätzt worden sei, ist unrichtig; das Eigenthumsrecht blieb unangefochten.

Der Frohnleichnamstag war der Wendepunct, an dem wieder bessere Witterung eintrat.

Der Verfassung zufolge bringt uns der erste Sonntag des Mai in allen Gemeinden des Landes die Frühlingskirchhören, denen die Wahl der Gemeindevorsteher, der Mitglieder beider kleinen Räte, des zweifachen Landrathes u. s. w. obliegt. Wir nehmen in unserm Berichte keine Rücksicht auf diese Wahlen, über welche das Amtsblatt<sup>4)</sup> ausführliche Mittheilungen gebracht hat, und beschränken uns auf andere Geschäfte, mit denen sich die Kirchhören dieses Mal befaßt haben.

In **Arnäsch** wurde die Erhebung von zwei Armengeldern, jedes zu 6 Kreuzer vom Hundert, die im Brachmonat und August zu bezahlen sind, beschlossen. Auch erhielt der Antrag, im Laufe des Jahres wieder für 4000 fl. Holz zu

<sup>4)</sup> N. 16.

versteigern, die Zustimmung der Kirchhore, die nun im Zeitraume von zwei Jahren aus ihren Waldungen für 20,000 fl. Holz veräußert hat. — Besonders war man hier auf den Beschluß der Kirchhore, den Bau eines neuen Schulhauses im Dorfe betreffend, gespannt. H. Pfr. Weishaupt hatte in seinem Inspectionsberichte nachdrücklich auf das dringende Bedürfniß dieser Verbesserung aufmerksam gemacht, und H. Pfr. Schieß verdoppelte seither seinen Eifer, außer der Gemeinde Beisteuern für den schönen Zweck zu sammeln, welche die Kirchhore zu einem entsprechenden Beschlusse ermuntern sollten. Wirklich war es ihm gelungen, die Summe von tausend Gulden zusammenzubringen, indem St. Gallen 457 fl. 57 fr., Trogen 274 fl. 2 fr., Herisau 205 fl. 52 fr., Speicher 51 fl. 21 fr. und Bühler 10 fl. 48 fr. beitrugen. Dem Kostenanschlage zufolge hätte nun die Gemeinde nur noch etwa tausend Gulden zu bestreiten, wobei sie auf etwelche obrigkeitliche Unterstützung hoffen darf. Dennoch besorgte man einigen Widerstand, weil die leidige Meinung, ein altes Haus anzuschaffen und zu einem Schulhause umzupfuschen, Anhänger fand. H. Landessäckelmeister Weiß erläuterte aber der Kirchhore die Sache so einleuchtend und bündig, daß der Bau eines neuen Schulhauses mit erfreulicher Mehrheit genehmigt wurde. Das neue Gebäude wird bei einer Breite von 34 und einer Tiefe von 32 Schuh hinreichenden Raum zu einer Schulstube darbieten, die geeignet ist, den Beweis zu liefern, daß auch Urnäsch mit der Zeit fortzuschreiten versteht.

---

In **Herisau** ertheilte am Tage der Kirchhore die besondere Versammlung der Gemeindegossen einem wohlhabenden Beisassen, Hs. Konr. Alder von Urnäsch, und seiner Familie das Ortsbürgerrecht. Alder bezahlt eine Einkaufsgebühr von vierhundert Gulden.

---

In **Schwellbrunn** hatte sich seit einiger Zeit Verstim-

mung gegen den Pfarrer gezeigt. Zur gesetzlichen Zeit gelangte das Begehren einiger Gemeindebewohner an die Vorsteher, daß an der Kirchhore auch über dessen Beibehaltung abgestimmt werde. Die Vorsteher entsprachen und sammelten in einem Memorial die Beschwerden gegen den Pfarrer, welches der Kirchhore vorgelesen wurde. Nachdem dieses geschehen war, verlangte der Pfarrer das Wort und rechtfertigte sich gegen die vorgebrachten Beschwerden so glücklich, daß die entschiedenste Mehrheit den Vorschlag, die Beibehaltung des Pfarrers an die Abstimmung der Kirchhore zu bringen, ablehnte.

**Hundweil** bot an der Kirchhore keine Geschäfte dar, die wir hier zu erwähnen hätten. Hingegen können wir unsern Lesern auch aus dieser Gemeinde die interessanten Ergebnisse der im Jahre 1833 stattgefundenen Zeddelrevision mittheilen.

Auf den Gütern, Häusern u. s. w. hafteten damals an Zeddeln . . . . . 555,114 fl. 18 kr.  
Von diesen Schuldbriefen waren an Besitzer im Lande zu verzinzen . . . . . 4,296 „ — „  
An Besitzer in den Cantonen Zürich, Glarus und St. Gallen . . . . . 1,298 „ — „

In **Teuffen** genehmigte die Kirchhore sogleich in der ersten Abmehrung und mit großer Mehrheit den Vorschlag der Vorsteher, die Selbstmörder künftig in einer Ecke des Kirchhofs zu beerdigen.

In **Bühler** hatten die Vorsteher bei der Kirchhore darauf angetragen, daß die bei Erbtheilungen der Gemeinde zufallenden Steuernachzahlungen so lange zur Aufnung des Schulgutes dienen sollen, bis dasselbe für die Bedürfnisse beider Schulen hinreichen werde. Der Antrag wurde von der Kirchhore einmüthig genehmigt.

Auch hier beschloß die Kirchhore mit einer an Einmüthigkeit grenzenden Mehrheit, daß, dem Vorschlage der Vorsteher zufolge, zur Beerdigung der Selbstmörder ein Platz auf dem Kirchhof ausgeschieden werde.

Auch in **Speicher** wurde der einhellige Vorschlag der Vorsteher, den Selbstmördern einen Begräbnisplatz auf dem Kirchhofe anzuweisen, von der Kirchhore genehmigt. Wir haben früher erwähnt, wie hier schon 1835 die Bahn zu einer solchen Verfügung gebrochen worden sei <sup>5)</sup>.

Die Geschäfte der Frühlingskirchhore in **Trogen** bedürfen einer Erläuterung aus der bereits erwähnten Verfassung dieser Gemeinde <sup>5)</sup>. Dieselbe enthält nämlich folgende hierauf bezüglichen Bestimmungen.

„Die Hauptleute und Ráthe sollen, wie bis jetzt, aus sechszehn Mitgliedern, von der gemeinsamen Kirchhore, nämlich von Gemeindegossen und Beisáßen, gewählt, bestehen; jedoch so, daß die Mehrzahl der Ráthe, nach S. 8 der Verfassung, Gemeindegossen sein müssen.

Diese Behörde beschäftigt sich mit folgenden Gegenständen, die theils in der Verfassung enthalten sind, theils von der Gemeindegossen-Kirchhore ihr übertragen werden:

1. Sie handhabt und vollzieht die Geseze des Landes und die Verordnungen der obern Behörden.

2. Sie sorgt für das Gedeihen des Schulunterrichtes, für die Aufrechthaltung der Sittlichkeit und Ordnung.

3. Sie spricht in erster Instanz über alle Proceßsachen und bestraft policeiliche und andere Vergehen mit Bußen, die in den Armensäckel fallen und 5 fl. nicht übersteigen.

4. Sie bewilligt die Errichtung von Zeddeln.

4. Sie ernennt die Bögte.

6. Sie besorgt unter Verantwortlichkeit die Vogtkfindergüter.

7. Sie verwaltet das der Gemeinde Trogen als Eigenthum zugehörige Schulgut unter Verantwortlichkeit.

8. Sie besorgt die Verwaltung des der Gemeinde Trogen zugehörigen Straßen- und Brücken-Capitals, mit Ausnahme des Haldenstraßen-Capitals.

9. Sie besorgt alle Policeiangelegenheiten und führt Rechnung über alle damit verbundenen Auslagen, zu denen unter Anderem gezahlt werden: Die Wartgelder der Herren Hauptleute und Ráthe und des Gemeindegossenschreibers, die Auslagen für Heizung

<sup>5)</sup> Monatsblatt 1836, S. 86.

uden Lichter in der Rathsstube, die Auslagen für den Brunnenaufseher, den Kaminfeger und die Kaminschau in den Schulhäusern, für Reparaturen und allfällige Bauten am Kirchhof, am Spritzenhaus und an den Weibern, so wie für den die Gemeinde betreffenden Theil der Brunnen, für Anschaffung und Verbesserung der Löschanstalten, für Reparaturen und Unkosten, die von dem Schützenhaus und der Schützenstatt herrühren, für das Besetzen des Platzes, die Unkosten für die Jahrmärkte, die Belohnung des Policeidieners und der Nachtwächter.

An den ebengenannten, den Hauptleuten und Räten übertragenen Geschäften und den hieraus allfällig entstehenden Unkosten, zu deren Deckung die Zinse der hiefür bestimmten, unantastbaren Capitalien nicht hinreichen, tragen die Gemeindegossen und die Weisassen in gleichem Verhältnisse bei, wogegen aber auch der gemeinsamen Kirchhore über alle obigen Verwaltungen Rechnung gegeben und bei neuen Bauten ihre Einwilligung eingeholt werden muß.

Die gemeinsame Kirchhore zur Besetzung von Hauptleuten und Räten, die gewöhnliche Frühlingskirchhore, soll, nach §. 8 der Landesverfassung, am 1. Sonntag Mai's abgehalten, und von derselben sollen alle diejenigen Gegenstände behandelt werden, die zu den Geschäften der Hauptleute und Räte gehören und die nach §. 8 der Verfassung der Kirchhore vorgelegt werden müssen. Zu den bezeichneten Geschäften kommt die Wahl eines Gemeindebauherrn."

Aus diesen Bestimmungen geht hervor, daß der Frühlingskirchhore in Trogen die Rechnungen über das Schulgut, über das Straßen- und Brückengut und über die erhobenen Vermögenssteuern (Steuerkasse), insofern diese nicht bloß von den Gemeindegossen bezogen wurden, vorzulegen sind. In Folge des neuen Haushaltes, den die aufgestellte Gemeindeverfassung herbeiführte, umfaßte die Rechnung, welche der Kirchhore dieses Mal vorgelegt wurde, mit Ausnahme derjenigen von der Steuerkasse, den anderhalbjährigen Zeitraum von Martini 1835 bis Mai 1837, indem nämlich der Frühlingskirchhore 1836 noch keine Rechnung für das Halbjahr seit der vorhergegangenen Martini, mit welcher die neuen Rechnungsverhältnisse begonnen hatten, vorgelegt worden war.

Die Einnahmen des Schulgutes, lediglich aus Zinsen bestehend, betragen 2009 fl. 56 kr. — Die Ausgaben desselben hingegen stiegen auf 2136 fl. 8 kr., so daß ein Deficit von 126 fl. 12 kr. zu decken bleibt. Unter den Ausgaben erwähnen wir folgende:

Gehalte der vier Schullehrer . . . . .	1872 fl. — kr.
Baufosten . . . . .	207 = 26 =
Für Schulmittel . . . . .	32 = 33 =
Osternbazen 1836 und 1837 . . . . .	24 = 54 =

Das Straßen- und Brückengut hatte 721 fl. 53 fr. Einnahmen, von denen 705 fl. 42 fr. auf die Zinse, 45 fl. 52 fr. auf den Ertrag der Budengelder an den Jahrmärkten kommen. — Die Ausgaben betragen 214 fl. 19 fr., so daß sich ein Ueberschuß von 507 fl. 34 fr. ergab.

Die Steuercasse hatte ihre Einnahmen auf 2225 fl. gebracht; wir führen dieselben hier alle auf.

Den 31. Mai blieb, als Saldo, in Casse	402 fl. 26 fr.
Nachzahlungen von Personen, die zu wenig versteuert hatten	302 = —
Eingegangene Landessteuer, zu zwei vom Tausend, vom Brachmonat 1836 bis zum 27. April 1837	1405 = 30 =
Eingegangene rückständige Steuer von 1835	111 = 12 =
Von der Waschhütte	4 = 2 =

Von den Ausgaben erwähnen wir folgende:

Dem Landsäckelamte, nach Abzug der Einquartirungskosten	830 = 36 =
Entschädigungen an hiesige Gemeindegewohner für Einquartirungen	374 = 24 =
Ausgaben für die Löschanstalten	238 = 19 =
Ausgaben des Bauherrn, besonders für die Waschhütte, für Wasserleitungen und Fahrmarktsachen	158 = 39 =
Für die Nachtwächter während anderhalb Jahren	177 = 54 =
Dem Polizeidiener	67 = 18 =
Wartgelder für die Vorsteher in anderhalb Jahren	60 = — =
Landsgemeindekosten	15 = 32 =

Die sämtlichen Ausgaben beliefen sich auf 2092 fl. 7 fr., so daß 132 fl. 53 fr. in der Casse zurückblieben.

**Wald** hatte bisher die verschiedenen Stellen in seiner öffentlichen Verwaltung zum Theil an der Frühlings-, zum Theil an der Martinikirchhore besetzt, was zu Schwierigkeiten bei der Ausstellung der Gemeinderrechnung führte; daher der Beschluß der letzten Frühlingskirchhore, daß alle diese Wahlen künftig an der Martinikirchhore stattfinden sollen. — Die Mitglieder der Commission, welche die Gemeinderrechnung zu prüfen hat, wurden bei den verschiedenen Ansichten dießfalls von der Kirchhore angewiesen, im Pfarrhause Einsicht von den Rechnungsbüchern zu nehmen.

Druckfehler. S. 74, Z. 31 statt Lehrer l. Eltern.